

Anhang 3: Material Zielkonzept/ konkretisierte Zielentwicklung

A-Tab 1: Arbeitstabelle zur Zielentwicklung mit Angaben zum Zeithorizont der Zielerreichung

| Leitlinie | konkrete Zielentwicklung/ ggf. Verortung | Zeithorizont bis |
|---|---|------------------|
| Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume | | |
| 1. Aufbau eines kommunalen Biotopverbundsystems auf mind. 25 % der Stadtfläche einschl. Erhaltung und Entwicklung von Verbindungselementen und Trittstein-Biotopen , Förderung der Biodiversität auch im besiedelten Bereich . | Kern-, Entwicklungsflächen und Verbindungselemente erhalten und entwickeln sowie Biotopverbundachsen (Wald-/Fließgewässer-/Offenlandachsen und Trittsteinachsen) aufbauen, entwickeln/ betrifft den unbesiedelten und besiedelten Bereich, hier insbesondere in den hinsichtlich der Grünstrukturen defizitären Siedlungsräumen | 2030 |
| 2. Schutz und Entwicklung der bedeutsamen Bereiche für Arten und Biotope . Einrichtung von Pufferzonen. | Aufwertung von Lebensräumen durch spezifische Maßnahmen/ Maßnahmenflächen innerhalb des Biotopverbundsystems | 2030 |
| 3. Schutz und Förderung von Tier- und Pflanzenarten mit Priorität aus landesweiter Sicht im Rahmen kommunaler Planungen, insbesondere für die Arten, für die die Hansestadt eine besondere Verantwortung trägt. | Arten sind einschl. ihrer Lebensräume zu schützen und zu entwickeln (s. Anhang 4), insbesondere hinsichtlich der Haupt-Zielarten (s. Anhang 1.6), vorzugsweise auf Flächen des Biotopverbundsystems | 2030 |
| 4. Verbesserung aller Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen (LRT) mit Priorität aus landesweiter Sicht , im Rahmen kommunaler Planungen, insbesondere für die LRT, für die die Hansestadt eine besondere Verantwortung trägt. | Förderung der LRT 3260, 6430, 6510, 9110, 9130, 9160, 91 E0*, im FFH-Gebiet 71 durch Einrichtung von Pufferzonen, betrifft Kern- und Entwicklungsflächen des Biotopverbunds./ FFH-Gebiet 71 | 2030 |
| 5. Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland von derzeit 4,2 % auf 8 % der Stadtfläche, insbesondere Schutz und Entwicklung von artenreichen Grünländern. | Erhaltung artenreicher Grünlandflächen (Extensivierung, Entgegenwirkung der Verbrachung von Feuchtgrünland) und Umwandlung von Acker in Grünland, Integration in das Biotopverbundsystems/ Vorzugsweise auf Entwicklungsflächen des Biotopverbunds mit Schwerpunktbereichen in der Ilmenauniederung, Hasenburger Bachtal und Raderbachniederung, sowie Oelzeniederung, Niederung des Kranker Hinrichs u. a. | 2030 |
| 6. Erhaltung und Entwicklung des Anteils der Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung von derzeit 13,6 % auf 20 % der Stadtfläche. | Förderung der Aufwertung von Biotope/ vorzugsweise auf Entwicklungsfläche des Biotopverbundsystems | 2030 |

| Leitlinie | konkrete Zielentwicklung/ ggf. Verortung | Zeithorizont bis |
|---|---|------------------|
| 7. Erhaltung und Förderung der Naturdynamik (Prozessschutz) auf 2 % der Stadtfläche. | Erhaltung und weitere Ausweisung von Naturwaldparzellen. Innerhalb der Stadtgrenzen der Hansestadt sind derzeit 1,7 % (rd. 120 ha) als Naturwaldparzellen belegt; Erhöhung des Anteils um min. 0,3 % (rd. 20 ha)./ Vorzugsweise auf Entwicklungsflächen des Biotopverbunds. | 2030 |
| 8. Erhöhung des Laubwaldanteils von derzeit rd. 40 % auf 60 % der Waldfläche. | Umbau von Nadelwaldbeständen, Förderung der Naturverjüngung./ Vorzugsweise auf Entwicklungsflächen des Biotopverbunds, insbesondere auf historisch alten Waldstandorten. | 2040 |
| 9. Schutz der historisch alten Waldstandorte . Förderung des Waldumbaus zu Laub(-misch-)wäldern auf diesen Standorten. | Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände auf historisch alten Waldstandorten. Entwicklung zu Laubmischwald/ Vorzugsweise auf Entwicklungsflächen des Biotopverbunds. | 2040 |
| 10. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder . | Entwicklung strauch- und saumreicher Waldränder im Übergang insbesondere im Übergang zur Offenlandschaft sowie zu Siedlungen, teils auch in Kombination mit dem Umbau von Nadelwaldbeständen./ Vorzugsweise auf Entwicklungsflächen des Biotopverbunds. | 2040 |
| 11. Einhaltung eines Mindestabstands mind. 30 m zwischen Wald und geplanten Bauungen, wenn möglich 100 m, entsprechend den Vorgaben des RROP (Waldabstand). | Schutz der Wälder und Waldrandbereiche/ alle Waldflächen im Stadtgebiet | unmittelbar |
| 12. Lösung der Konflikte zwischen Erholung und Naturschutz insbesondere im FFH-Gebiet 71 sowie in allen NSG durch Maßnahmen zur Besucherlenkung. | Einrichtung von Maßnahmen zur Besucherlenkung d. h. Bündelung des Wegenetzes in der Ilmenauniederung sowie in der Niederung des Hasenburger Bachtals, Reduzierung der Wege insbesondere Trammelpfade, Beschilderung von Wegen etc. | unmittelbar |
| 13. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Wallhecken . | Schutz der vorhandenen Wallhecken. Einrichtung von Pufferstreifen. Schwerpunktbereiche der Wallhecken im Stadtgebiet liegen Raum Hagen/ Bilmer Berg, in die Raderbachniederung sowie im Raum westlich von Ochtmissen. | unmittelbar |

| Leitlinie | konkrete Zielentwicklung/ ggf. Verortung | Zeithorizont bis |
|--|--|------------------|
| Boden und Wasser | | |
| 14. Reduzierung der Flächenneuversiegelung bis 2020 um 50 % der durchschnittlichen Rate der Neuausweisung von Wohnbauland der Jahre 2002 bis 2009. (<i>Vorgabe des RROP</i>) | Schutz des Bodens und der Flächen/ gesamtes Stadtgebiet | 2020 |
| 15. Schutz der bedeutsamen Böden . | Erhaltung der Flächen, teils Extensivierung der Bewirtschaftung/ Flächen liegen vorwiegend im Biotopverbund. | 2030 |
| 16. Entwicklung / Förderung von Böden mit beeinträchtigtem Wasserspeichervermögen (z. B. entwässerte Nieder- und Übergangsmoore). | Erhaltung der Flächen, teils Extensivierung der Bewirtschaftung/ Flächen liegen vorwiegend im Biotopverbund (Kernflächen). | 2030 |
| 17. Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung , Abbau der Barrierewirkungen insbesondere in der Ilmenau sowie dem Hasenburger Mühlenbach; Einrichtung von Pufferzonen zu Gewässern. | Renaturierungen von naturfernen Fließgewässern, Gewässer liegen innerhalb des Biotopverbunds. | 2030 |
| Klima und Luft | | |
| 18. Funktionserhaltung der Kaltluftleitbahnen / bedeutenden Kaltluftabflüsse für den Luftaustausch (Lokalklima). | Freihaltung der Leitbahnen für den Luftaustausch und für die Durchlüftung der Stadt, Ausschluss von vollständiger Überbauung | unmittelbar |
| 19. Funktionserhaltung des Kaltlufteinzugsgebiets sowie der bioklimatisch bedeutsamen Freiflächen innerhalb der Bebauung. | Freihaltung der Einzugsgebiete, Ausschluss von vollständiger Überbauung | unmittelbar |
| 20. Verbesserung der bioklimatischen Situation in Siedlungsgebieten mit ungünstigen und sehr ungünstigen bioklimatischen Situationen, insbesondere in empfindlichen Gebieten . | Förderung der Durchgrünung im Belastungsraum, insbesondere in Gebieten mit einer sehr ungünstigen und ungünstigen bioklimatischen Situationen | 2030 |
| 21. Schutz und Entwicklung der Senken für klimaschädliche Gase (THG). | Erhaltung und Entwicklung der nicht/wenig entwässerte Dauergrünland auf hydromorphen Böden, Dauergrünland in natürlichen Überschwemmungsgebieten, Dauergrünland auf Moorstandorten, Wald auf historisch alten Waldstandorten)/ innerhalb des Biotopverbunds einerseits sowie zusätzlich auf einzelnen Flächen außerhalb des Verbund. | 2030 |

| Leitlinie | konkrete Zielentwicklung/ ggf. Verortung | Zeithorizont bis |
|--|---|------------------|
| Landschaft und Erholung | | |
| 22. Erhaltung der Landschaften mit sehr hoher Bedeutung . Erhaltung der nur relativ wenig zerschnittenen und störungsarmen Landschaften . Freihaltung von Störungen. | Erhaltung und Entwicklung der Räume, Freihaltung von Bebauungen/ Flächen liegen vorwiegend im Biotopverbund. | unmittelbar |
| 23. Erhaltung und Verbesserung der Erholungsräume / Erholung und Verbesserung des Wegenetzes für Erholungssuchende / Schließen von Lücken, so dass die landschaftsgebundene Erholung abseits wesentlich störender Einflüsse möglich ist . | Verbesserung von Wegeverbindungen, Lückenschluss in der Haupt-Wanderroute, Förderung der Strukturvielfalt zur Aufwertung defizitärer Landschaftsbildqualitäten in bestehenden Erholungsräumen bzw. entwicklungsfähigen Erholungsräume. | 2030 |
| 24. Schutz und Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen . | Freihaltung von Bebauung bedeutender siedlungsnaher Freiräume einschl. potenzieller Entwicklungsräume sowie Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen in neuen Planungskonzepten | unmittelbar |
| 25. Förderung der Strukturvielfalt in ausgeräumten und gestörten Landschaften . | Förderung der Strukturvielfalt insbesondere durch artenreiche Ackerrandstreifen, Obstbaumalleen, reihen/ -wiesen, Einzelgebüsche, Hecken, Einzelbäume, Kleingewässer etc. in ausgeräumten Landschaften. Erhaltung und Entwicklung von Hecken in den Räumen Rettmer und Oedeme sowie Defizitbereiche (gestörte Landschaftsbildeinheiten) südlich von Häcklingen aufwerten. | 2030 |
| 26. Erhaltung und Entwicklung eingegrünter Siedlungsränder . | Erhaltung von Heckenstrukturen, Förderung der Strukturvielfalt entlang von Siedlungsrändern. | 2030 |
| 27. Erhöhung der Durchgrünung der Siedlungslandschaften mit geringen und sehr geringen Grünflächenanteilen/ Grünstrukturen. | Förderung der Durchgrünung in diesen Siedlungsgebieten (insbesondere Altstadt, östlich Kreideberg See, Gewerbegebiet Goseburg, Zeltberg, Hafen | 2030 |